

PROTOKOLL DES PRÄSIDENTEN
DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

ZÜRICH, den 4. Januar 1951

Entsprechend einem Gesuch vom 25. November 1950 (7620/131.741/132.811 Bi) des Herrn Franz W y s s , dipl. ing.chem., wird, auf den Antrag der Herren Prof. Dr. L. Ruzicka und Prof. Dr. W. D. Treadwell,

verfügt:

1. Herrn Franz Wyss, dipl.ing.chem., von Solothurn und Balm (SO), wird zulasten des Darlehens- und Stipendienfonds ein Darlehen von Fr. 4'000.-- bewilligt zur Ausführung einer Promotionsarbeit bei Herrn Prof. Dr. Ruzicka. Das Darlehen wird in vierteljährlichen Raten von je Fr. 1'000.-- ausbezahlt, beginnend anfangs Januar 1951.
2. Das Darlehen ist bis spätestens Ende Dezember 1961 an die Kasse der E.T.H. zurückzuzahlen.
3. Das Darlehen ist bis auf weiteres unverzinslich.
4. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Darlehens wird die Auszahlung der späteren Raten vorbehalten.
5. Der mit dieser Verfügung begründete Anspruch ist unübertragbar und unverpfändbar.
6. Der Darlehensnehmer wird auf Grund von Art. 10 der Statuten des Darlehens- und Stipendienfonds ersucht, bis zur Rückerstattung des Darlehens jeweilen im Juli eines jeden Jahres über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
7. Mitteilung an Herrn Franz Wyss (St. Urbangasse 33, Solothurn) und die Kasse.